

proportionalen Bestandteil ist die Tarif-Formel, die allgemein Anwendung finden sollte.

Dies sollte vor allem für die Verbrauchergruppen gelten, die hinsichtlich des Verwendungszwecks, des Verbrauchsvolumens und der Regelmäßigkeit der Abnahmen einheitliche Merkmale aufweisen und denen entsprechend gestaltete Tarife berechnet werden sollten.

5. Für die übrigen tarifgebundenen Verbrauchskategorien wären zwei (oder mehr) proportionale Tarifbestandteile vorzusehen, die nach Verbrauchstranchen degressiv zu staffeln wären, um der beim Transport mit steigendem Volumen möglichen Kostendegression Rechnung zu tragen. Die in einem gegebenen Standort praktizierten Tarife sollten sich auch nach den jeweiligen Merkmalen der Abnahme, wie Last-

faktor, richten, damit die Kosten besser weitergegeben werden können.

6. Um die Nachfrage aus den Spitzenlastzeiten abzulenken oder sogar Entlastungen zu ermöglichen, müßte man Sondertarife oder -preise vorsehen, die sich nach den Möglichkeiten zu Lieferunterbrechungen richten;
- b) in enger Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene die Entwicklung der Gasnachfrage in den einzelnen Verwendungsbereichen sowie ihre langfristige Entwicklung aufmerksam zu verfolgen, um die Tarifstrukturen weiter zu verbessern;
- c) dafür Sorge zu tragen, daß die Erdgaspreise die größtmögliche Transparenz aufweisen und daß diese Preise und die Kosten für die Verbraucher soweit wie möglich bekanntgegeben werden.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zollltarifs (Jahr 1983)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 1. Oktober 1982)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zollltarifs ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Menge, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückt, auf 50 000 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Zollkontingent ist daher zum 1. Januar 1983 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle betroffenen Marktteilnehmer in der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingentsmenge angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter

Beachtung der oben dargelegten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um eine gerechte Aufteilung unter den Mitgliedstaaten zu erreichen und um die tatsächliche Marktentwicklung für das genannte Erzeugnis weitgehend zu berücksichtigen, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden. Dieser Bedarf wird anhand der statistischen Angaben über die Einfuhren dieses Erzeugnisses sowie nach den Wirtschaftsaussichten für das vorgesehene Kontingentsjahr berechnet.

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission vom 3. Dezember 1980 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... ermöglichen die Einfuhrlicenzen die Einfuhr einer um 5 v. H. höheren als der darin angegebenen Menge; jedoch muß die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktordnung für Rindfleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

den Beitritt Griechenlands vorgesehene Abschöpfung auf alle Mengen Anwendung finden, die die in der Lizenz angegebene Menge überschreiten.

Da es sich um eine relativ geringe Kontingentsmenge handelt, dürfte es in diesem Fall möglich sein, eine einmalige Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vorzusehen, ohne von dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents abzuweichen; es erscheint angezeigt, den einzelnen Mitgliedstaaten die Wahl des Verwaltungssystems für ihre Quoten zu überlassen, um so eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessene Aufteilung zu gewährleisten.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme in Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Für den Rat ist die Möglichkeit vorzusehen, eine Aufteilung der nicht verwendeten Mengen vorzunehmen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolldtarifs wird für das Jahr 1983 ein Gemeinschaftszollkontingent mit einem Gesamtgewicht von 50 000 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, eröffnet.

Für die Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(2) Die Einfuhren der in Frage stehenden Erzeugnisse, die zugunsten einer anderen präferentiellen Zollregelung erfolgt sind, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

(3) Im Rahmen der Kontingentsmenge wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolldtarifs auf 20 v. H. festgelegt.

Artikel 2

Die Menge von 50 000 Tonnen wird in zwei Teile, und zwar in 33 500 Tonnen und 16 500 Tonnen geteilt, die wie folgt aufgeteilt werden:

	Im Rahmen der Menge von 33 500 Tonnen	Im Rahmen der Menge von 16 500 Tonnen
Benelux	3 189	1 571
Dänemark	157	78
Deutschland	6 020	2 965
Griechenland	1 710	840
Frankreich	3 343	1 647
Irland	3	2
Italien	9 658	4 757
Vereinigtes Königreich	9 420	4 640

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren allen betroffenen Marktteilnehmern, die sich in ihrem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der beim Zoll zwecks Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Die Kommission legt dem Rat spätestens am 1. Oktober 1982 einen Bericht über die Mengen, für die in den einzelnen Mitgliedstaaten Lizenzen ausgestellt worden sind, vor.

Der Rat teilt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gegebenenfalls die nicht ausgeschöpften Mengen auf.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.